

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
109	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Fabienne Wiechert	199
110	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Nils Finke	200
111	Stadt Dülmen	Wahlbekanntmachung der Stadt Dülmen zur Wahl des Deutschen Bundestages am 22.09.2013	200
112	Stadt Dülmen	Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 05.09.2013	201
113	Stadt Dülmen	Hinweis auf die Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Altmetallen sowie Elektroaltgeräten	201
114	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	201

109/13 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Fabienne Wiechert

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.08.2013, Aktenzeichen 36-332399-be, ist zuzustellen an Frau Fabienne Wiechert, zuletzt wohnhaft in Am Stockkamp 21, 48653 Coesfeld.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 09.08.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 22.08.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Hülswitt

110/13 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Nils Finke**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 11.07.2013, Aktenzeichen 36-323902, ist zuzustellen an Herrn Nils Finke, zuletzt wohnhaft in Röhnhagenweg 10, 59399 Olfen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 11.07.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Frau Doliff

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 27.08.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Doliff

111/13 – Stadt Dülmen**Wahlbekanntmachung der Stadt Dülmen zur Wahl des Deutschen Bundestages am 22.09.2013**

1. Am 22.09.2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Dülmen ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Rathaus, Markt 1-3, und in der Pestalozzischule, An der Kreuzkirche 5, 48249 Dülmen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler

erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Dülmen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dülmen, 19.08.2013

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

112/13 – Stadt Dülmen**Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 05.09.2013**

Am Donnerstag, 05.09.2013, 17:15 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

TagesordnungI. Öffentliche Sitzung

1. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
hier: Bau einer Querungshilfe auf der Nordlandwehr in Dülmen
2. Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen;
hier: Energiewende ohne Fracking
3. Innenstadtentwicklung – Bericht zum aktuellen Sachstand des Achsenkonzeptes und Beschluss über die Weiterentwicklung des Teilprojekts „Rathaus“
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

6. Mitteilungen der Bürgermeisterin
7. Anfragen von Stadtverordneten

Dülmen, 22.08.2013

STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 02.09. bis 05.09.2013 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten.

113/13 – Stadt Dülmen**Hinweis auf die Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Altmetallen sowie Elektroaltgeräten**

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Altmetallen sowie Elektrogeräten zwischen den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld sowie dem Kreis Coesfeld ist im Amtsblatt Nr. 32 für den Regierungsbezirk

MS am 9.8.2013 veröffentlicht worden (http://www.bezreg-muenster.de/startseite/Bekanntmachungen/Amtsblaetter/Jahr_2013/Amtsblatt_Nr_32.pdf)

Dülmen, 28.8.2013

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

114/13 – Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 347021164 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.08.2013

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 347022733 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.08.2013

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 349082974 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.08.2013

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 302020359 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.08.2013

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 402002414 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.08.2013

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 435189790 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.08.2013

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
